

(Die Gerichtsordnung beim Bürger-Militär betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben bei Festsetzung des Subordinations-Reglements, gegeben Mailand den 16. Dezember 1807, dem Bürger-Militär die Gerichtsbarkeit in Dienstes-Sachen allergnädigst verliehen und zu diesem Ende demselben einen Auditor bewilligt.

Um nun bei diesen Unsern Bürger-Militär-Gerichten Gleichheit in der Geschäftsführung, verbunden mit militärischem Anstande hervorzubringen und das Formelle nach sichern Grundätzen zu ordnen, befehlen Wir wie folgt:

§ 1. Der kommandierende Offizier des Bürger-Militärs hat bei allen Fällen, deren Untersuchung und Behandlung desselben Gerichtsbarkeit anvertraut ist, die Verhöre anzubefehlen.

§ 2. Die Verhörs-Kommission besteht bei einem gemeinen Bürger-Soldaten oder Unteroffizier, aus einem Leutnant, dem Auditor oder dessen Stellvertreter und einem Fourier als Aktuar.

§ 3. Bei einem Leutnant oder Oberleutnant, aus einem Hauptmann, dem Auditor und einem Fourier.

§ 4. Bei einem Hauptmann sitzt der Major der Verhörs-Kommission vor. Wenn er aber kommandierender Offizier ist, so beordert er statt seiner den ältesten Hauptmann.

§ 5. Kein kommandierender Offizier kann einer Verhörs-Kommission beisitzen.

§ 6. Eben so wenig dürfen hierzu jene Bürger-Soldaten kommandiert werden, welche zu dem der verhört wird, verwandt oder bekannte Feinde sind, und noch weniger hat dieses bei jenen statt, welche mittelbar oder unmittelbar Teil an den Vergehen haben, wegen dessen ein Bürger-Soldat der Untersuchung unterliegt.

§ 7. Zu jedem Verhör muss ein Unteroffizier zum Aufpassen beordert werden.

§ 8. Ein förmliches Examen besteht aus allgemeinen und besonderen Fragen. Die allgemeinen beschränken sich auf des zu Verhörenden Namen, Alter, Vaterland, Gewerbe, Religion, Dienstzeit u.s.w.

Die besonderen Fragen erben sich aus dem Faktum, den geführten Klagen, Anzeigen, Erfahrungen etc. Suggestiven sind verboten.

§ 9. Der Inquisit muss mit Bescheidenheit gefragt und nicht mit harten Worten angefahren oder mit Drohungen erschreckt werden. Es ist Pflicht der Verhörs-Kommission, dass sie sich hierbei mannhaft, ernstlich und gesittet benehme.

§ 10. Eine Spezialfrage soll wegen ihrer Deutlichkeit und um den Inquisiten nicht irre zu führen, nicht mehr als einen Punkt der Beschuldigung enthalten.

§ 11. Ehe ein Verhör vorgenommen wird, muss eine schriftliche Anzeige über die, gegen den Inquisiten vorkommende Beschuldigungen dann desselben Leumund und ein chirurgisches Zeugnis über seine körperliche Beschaffenheit dem die Untersuchung führenden Auditor übergeben werden, welches derselbe zu den Akten zu legen hat.

§ 12. Diesen Leumund hat für gemeine Bürger-Soldaten oder Unteroffiziere die Kompanie oder Eskadron unter der Unterschrift ihres Chefs abzugeben. Bei Oberoffizieren gibt der kommandierende Offizier einen Auszug aus der Konduite-Liste her.

§ 13. Nach geendetem Verhör müssen dem Inquisiten die Fragen nebst seinen hierauf gegebenen Antworten deutlich vorgelesen werden. Hat er dabei noch etwas zu erinnern, so wird dieses beigesetzt, und dann wird das Protokoll sowohl vom Inquisiten als den Individuen der Verhörskommission gehörig unterschrieben.

§ 14. Der inquirierende Auditor hat die Fragen deutlich ohne Einmischung lateinischer, griechischer oder sonst unverständlicher Worte zu stellen und die Antworten des Inquisiten sind nach der ihm eigenen Sprache und in seinen Ausdrücken nieder zu schreiben.

§ 15. Bei einer in Dienstes-Sachen des Bürger-Militärs statt habenden Untersuchung wird dem Inquisiten kein Sachwalter zugelassen, das ohnedies Unser Eingangs angeführtes Subordinations-Reglement enthält.

§ 16. Wenn nach geschlossener Untersuchung ein rechtliches Erkenntnis gefällt werden soll, so besteht die Kommission aus dem Major des Bürger-Militärs, wenn er nicht kommandierender Offizier desselben ist; sonst aber aus dem ältesten Hauptmann als Vorstand, 2 Hauptleuten, 2 Ober- oder Leutnants, 2 Feldwebeln, Wachtmeistern oder Sergeanten, welche nach den Kommandierlisten hierzu beordnet werden, und dem Auditor.

Gestatten es die Umstände, so werden die Assessoren vom Verhöre zu dem Spruche beordert. Überhaupt ist es auch Grundsatz, dass der Vorstand jederzeit vom höheren Charakter sei, als derjenige, über den ein Rechtsspruch von der niedergesetzten Kommission gefällt wird. Ist dieses bei ein oder dem anderen Bürger-Militär der Fall nicht, so muss ein Bürger-Offizier von gleichem Charakter und wo möglich, älterem Rang, hierzu kommandiert werden.

§ 17. Wo das Bürger-Militär nur eine Kompanie bildet, besteht die Kommission aus einem Leutnant als Vorstand, 1 Feldwebel, 1 Sergeanten, 2 Korporälen und 2 gemeinen Bürger-Soldaten; dann dem Auditor oder dessen Stellvertreter.

§ 18. Jeder dieser Assessoren hat sein einziges, entscheidendes Votum.

§ 19. Bei einem abzufassenden Bürger-Militär-Kommissions-Spruch haben alle Assessoren in voller Uniform zu erscheinen; weswegen auch Unserer hiervon die dienstmäßige Meldung ehevor zu machen ist.

§ 20. Wenn die zur Kommission beordneten Vorstand und Assessoren versammelt sind, setzen sich selbe in folgender Ordnung an einem mit Tuch bedeckten Tisch.

Oben der Vorstand rechts und neben demselben der Auditor links mit seinem Aktuar an der Seite.

An beiden Seiten rechts und links sitzen die Assessoren nach ihrem Rang und Dienstalter so, dass z.B. der neben dem Vorstand rechts der ältere Kapitän und neben dem Auditor links der jüngere Kapitän ihre Sitze nehmen.

§ 21. Wenn diese Kommission ihre Sitze genommen hat, eröffnet der Vorstand den Assessoren die Ursache ihrer Zusammenberufung, wonach der Auditor in einem schriftlichen Referat vorträgt, die

Gegenstände erklärt, welche der Beurteilung unterliegen, die gesetzlichen Stellen zur Begründung seiner Meinung anführt und mit seinem rechtlichen Antrage schließt.

§ 22. Wir legen ihm hierbei jedoch die besondere Pflicht auf zu sorgen, dass dem Inquisiten die natürlichen Defensionsmittel nicht abgeschnitten werden, dass er nicht vergesse, dass er auch zugleich des Inquisiten Verteidiger sei, und bei seinen Pflichten und seinem Gewissen Alles das wahr darzustellen und zu würdigen wisse, was dem Inquisiten immer vorteilhaft sein und ihn entweder als schuldlos oder doch weniger schuldig darstellt.

§ 23. Wenn einer der Assessoren ein Bedenken in Betreff der Rechtstheorie haben sollte, so bewilligen Wir, dass er selbes vorbringen dürfe, und der Auditor hat ihm hierüber Aufschlüsse zu geben.

§ 24. Dem Vorstand und den Assessoren steht es frei, in der Sitzung den Untersuchungsakt oder einzelne Produkte einzusehen, um über alle Umstände genau unterrichtet zu sein.

§ 25. Wenn auf diese von Uns vorgeschriebene Art, Vorstand und Assessoren von Allem in die erforderliche Kenntnis gesetzt sind, so sammelt der Vorstand die Stimmen, und zwar von unten angefangen. Diese Stimmen werden von Jedem wörtlich und motiviert in das Protokoll eingetragen und von jedem unterschrieben. Wenn alle Assessoren auf obige Art votiert haben, so gibt der Vorstand und nach diesem endlich der Auditor seine Stimme.

§ 26. Nun zählt der Vorstand mit dem Auditor die Stimmen, und dann wird das rechtliche Urteil nach der Mehrheit derselben abgefasst. Fallen die Stimmen gleich aus, so gebührt dem Vorstand die entscheidende Stimme, jedoch hat er in diesem Falle immer der gelindern Meinung folgen.

§ 27. Alle Stimmen müssen in den Rechten und Gesetzen des Bürger-Militärs gegründet sein.

§ 28. Der Bürger-Militär-Gerichtsspruch wird nach Einheit oder Mehrheit der Stimmen abgefasst, und von dem Vorstand und Auditor unter Beidrückung ihrer Siegel unterschrieben.

§ 29. Diese Sentenz wird alsdann zu den Untersuchungsakten mit dem Abstimmungsprotokoll gelegt und selben beinumeriert; worauf die Akten vom Vorstand und Auditor mit ihren Siegeln verschlossen, und durch den ersten und letzten Assessor dem kommandierenden Offizier des Bürger-Militärs überschickt werden.

Ehe aber dieses geschieht, trägt der Vorstand den noch anwesenden Assessoren auf, dass sie bei ihrer Pflicht das, was bei dieser rechtlichen Handlung vor sich ging, geheim halten wollen.

§ 30. Der kommandierende Offizier kann nun diese Sentenz vollziehen, auch nach Umständen die erkannte Strafe mildern; allein niemals ist er befugt, selbe zu verschärfen.

§ 31. Die Sentenz wird durch en Auditor in Gegenwart der Verhörs-Kommission dem Inquisiten eröffnet und dann in Vollziehung gebracht.

§ 32. Wenn aber nach dem § 4 Unseres Subordinations-Reglements die Akten mit dem gefällten Kommissionsurteil zum vorgesetzten General-Kreis-Kommissariate eingeschickt werden müssen, so ist selben ein ordentliches Verzeichnis (Renner) beizulegen, und der kommandierende Offizier des Bürger-Militärs hat selbe mit einem Bericht genannter Stelle gebührend zu überschicken.

§ 33. Nach von Unserm betreffenden General-Kreis-Kommissariate eingetrossener Bestätigung oder Abänderung ist das Urteil auf eben angeführte Weise dem Inquisiten zu eröffnen und zu vollziehen.

§ 34. Hierbei versteht es sich von selbst, dass dem kommandierenden Offizier des Bürger-Militärs nicht erlaubt sei, die Sentenz Unseres General-Kreis-Kommissariats abzuändern, zu mildern oder zu verschärfen; daher es ihm obliegt, an ernannte Stelle nach vollzogenem Spruch die berichtliche Partitionsanzeige zu machen.

§ 35. Wenn dem Auditor, der wegen Aufrechterhaltung der Gerechtigkeitspflege beim Bürger-Militär Uns angestellt worden, aufgebürdet werden sollte, dass er anders handle oder in Rechtssachen anders urteile und spreche als er Gewissenshalber und wegen seiner besonderen Pflicht zu tun schuldig ist, so erkennen Wir ihm hiermit die Befugnis zu, dass er, jedoch in anständigen Ausdrücken und ohne Verletzung der schuldigen Achtung gegen sein ihm vorgesetztes Bürger-Militär-Kommando dieses dem General-Kreis-Kommissariate anzeigen dürfe, welches dann in Sachen die erforderliche Einsicht nehmen und geeignete Abhilfe treffen wird.

§ 36. Gleiches Befugnis räumen Wir hiermit auch dem Quartiermeister ein, der ebenfalls seine Vorstellung Unserm betreffenden General-Kreis-Kommissariate übergehen darf, wenn gegen Unsere bestehende allerhöchste Verordnungen aus der Bürger-Militär-Kasse Geld verschleudert oder sonst unzweckmäßig ausgegeben wird, und endlich dem Zeugwart, wenn gegen dessen Instruktion ihm Zumutungen gemacht werden, und auf dessen gründliche Gegenvorstellungen kein Gehör folgen sollte.

Indem Wir dieses der schuldigsten Befolgung wegen hiermit bekannt machen, befehlen Wir zugleich, dass auch Unsere Polizei-Direktoren, Polizei-Kommissäre und Landrichter in Fällen, wo sie Unsere Kommandantschaften nach der allerhöchsten Verordnung vom 16. Julius 1808 (Regierungsbl. St. 35, S. 1545) vertreten, sich nach dieser Unserer allerhöchsten Verordnung genauest achten und selbe gehorsamst befolgen sollen.

München, den 24. Mai 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf allerhöchsten Befehl, der General-Sekretär, F. Kobell.

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1809, Sp. 857-865.